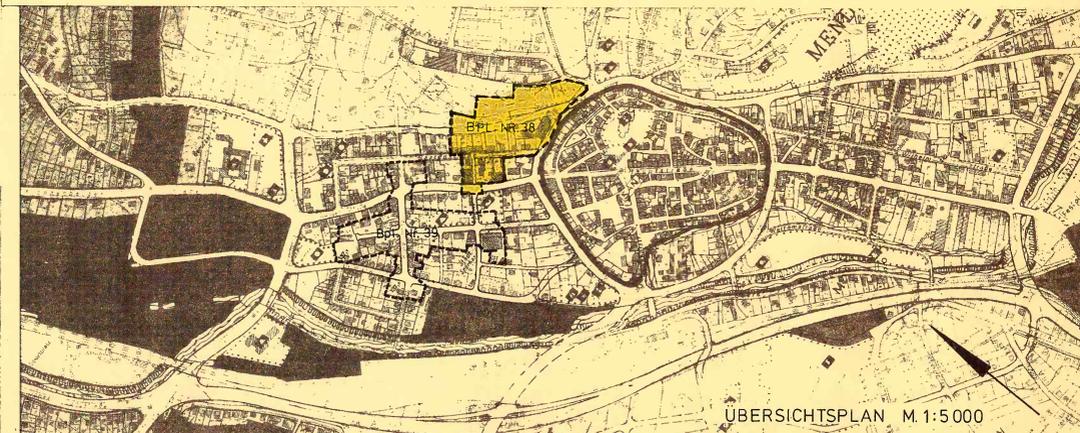
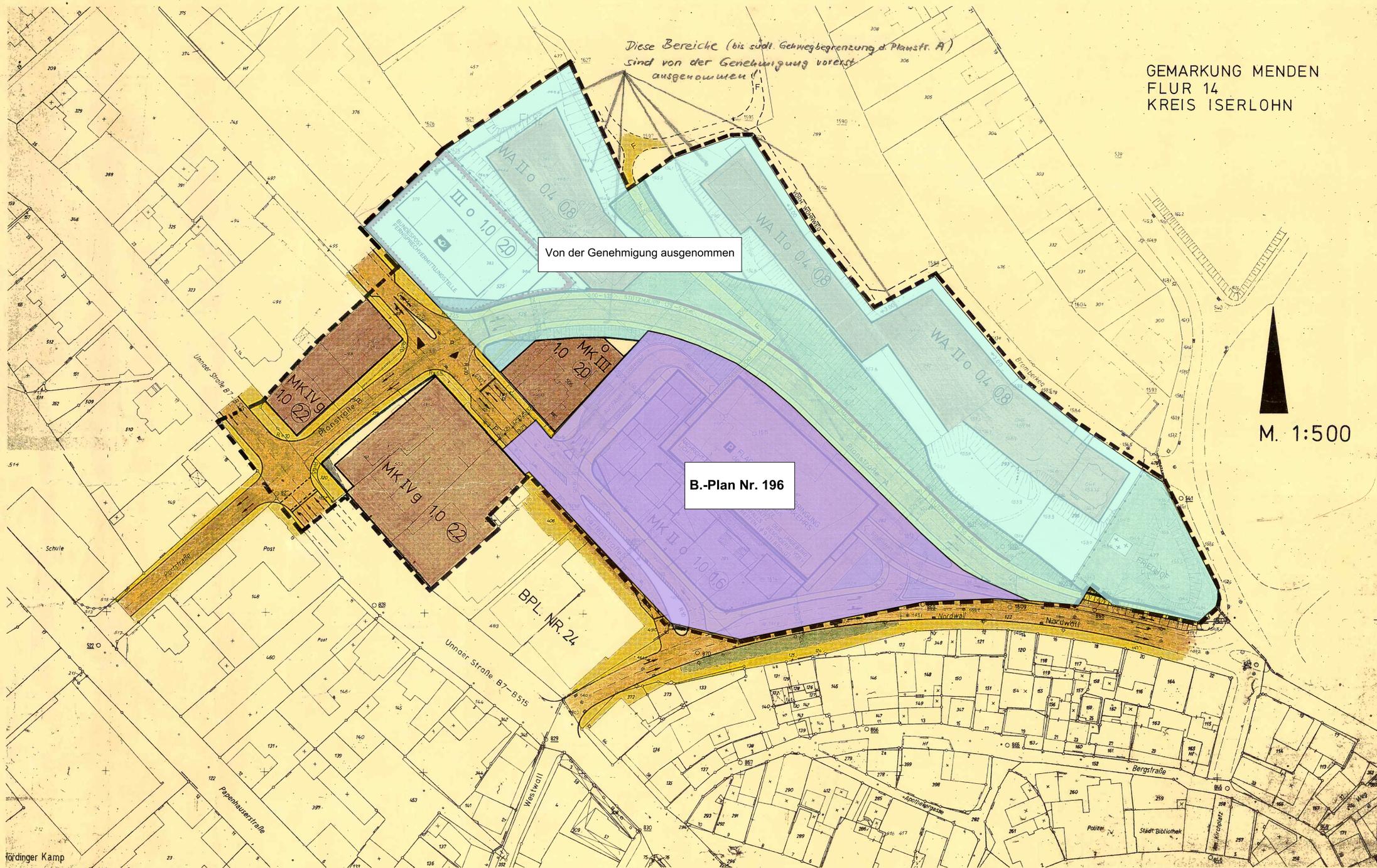


# BEBAUUNGSPLAN NR.38



# STADT MENDEN

PLANBEREICH ZWISCHEN NORDWALL UND POSTSTRASSE



GEMARKUNG MENDEN  
FLUR 14  
KREIS ISERLOHN

## PRÄAMBEL

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. Nr. 556/SGV. 2020) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1972 (GV. Nr. S. 210)  
§ 2 + § 9 Das Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 311) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1960 (BGBl. I S. 1237) hat der Rat der Stadt Menden diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

## FESTSETZUNGEN gem. § 9 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- - - Abgrenzung untergeordneter Nutzung
- Art und Maß der baulichen Nutzung
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MK** Kerngebiet (§ 7 BauNVO). Sonstige Wohnungen im Sinne der BauNVO 1960 § 7 Abs 2 Ziff. 7 oberhalb Erdgeschoss allgemein zulässig. Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 17 (4) BauNVO).
- z.B. **IV** Grundflächenzahl GZ (§ 17 (1) BauNVO)
- z.B. **1,0** Geschosflächenzahl GFZ (§ 17 (1) BauNVO)
- z.B. **(2,0)** Bei der Ermittlung der Geschosfläche bleiben im MK-Bereich gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen oberhalb der Geländeoberfläche unberücksichtigt.
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Bundespost Fernsprechemittlungsstelle
- 0** Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
- g** Geschlossene Bauweise (§ 22 (3) BauNVO)
- Reaugrenzen
- z.B. Überbaubare Grundstücksflächen
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den Baugrenzen in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 7 und 8 der Landesbauordnung NW und der Abstandsflächenverordnung vom 20.3.1970 (GV. Nr. S. 232). Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen nicht eingeschränkt wird.
- Verkehrsflächen
- Gehweg Straßenverkehrsflächen
- Gehweg
- Standspur
- Öffentliche Fußwege
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegleitgrün
- Sichtflächen sind oberhalb einer Höhe von 60 cm von Sicht- hindernissen wie baulichen Anlagen, Anpflanzungen, Böschungen usw. freizuhalten.
- Grünflächen
- Öffentliche Grünfläche (Jüdischer Friedhof)

## NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- Vorhandene Grundstücksgrenzen
- z.B. x 151,30 Höhenpunkte
- Böschungen
- Stützmauer, z. B. L, C bis 1,25 m hoch
- Vorhandene Gebäude
- Abzubrechende Gebäude
- Vorhandene Fußgänger Verbindung
- Treppenanlage
- Geschäftliche, Läden

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung vom 19.11.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Für die städtebauliche Planung Planungsabteilung Weiser, Stadt Baureferat

Der Entwurf dieses Planes und die Begründung haben per Art. 6 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom 13.11.1974 bis 13.12.1974 schriftlich ausgetauscht.

Dieser Plan ist vom Rat der Stadt Menden am 23.12.1974 beschlossen worden.

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 31.12.1974 an den Bürgermeister der Stadt Menden übergeben worden.

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 am 21.11.1975 tatsächlich veröffentlicht worden.

Dieser genehmigte Bebauungsplan ist somit am 21.11.1975 rechtsverbindlich geworden und liegt mit Begründung ab 21.11.1975 öffentlich aus.

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 ist am 21.11.1975 tatsächlich veröffentlicht worden.

Der Plan ist zum ersten Mal veröffentlicht worden.

Der Stadtdirektor im Auftrag: [Signature]

AUSGABE STADT MENDEN

SATZUNG DER STADT MENDEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 38  
PLANBEREICH ZWISCHEN NORDWALL und POSTSTRASSE